

S a t z u n g

über die Benutzung der Bücherei der Ortsgemeinde Geiselberg vom 7. Mai 1996

mit Änderung vom 12. Dez. 2003

Der Ortsgemeinderat Geiselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Geiselberg.
- (2) Jeder kann die Bücherei benutzen und deren Medien – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – entleihen.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für die im § 8 genannten Leistungen (z.B. Fernleihe oder Überschreitung der Leihfrist) Gebühren nach dem geltenden Tarif erhoben werden.

§2 Anmeldung und Benutzung

- (1) Auf Vorlage des Personalausweises wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter diese Benutzungsordnung an.
- (3) Bei Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen in den persönlichen Daten sind der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Benutzer können die Medien der Gemeindebücherei bis zu einer Höchstzeit von 4 Wochen ausleihen. Für CD's, CD-ROM's, Videos, DVD's, Audiokassetten und Spiele beträgt die Ausleihfrist zwei Wochen. Die Ausleihfrist kann für alle Medien verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
Es können pro Ausleihe max. 2 CD's, CD-ROM's, Videos und DVD's bzw. 1 Spiel ausgeliehen werden.
- (2) Anderweitig ausgeliehene Medien, ausgenommen CD's, können kostenlos vorbestellt werden.
- (3) Nicht im Bestand vorhandene Sachbücher können über die Fernleihe beschafft werden.

§4 Pflichten des Benutzers

- (1) Die entliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen und Verluste von Medien der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

§ 5
Leihfristüberschreitung

Bei Überschreiten der Leihfrist werden die Benutzer gegen Gebühr schriftlich gemahnt.

§ 6
Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Rauchen und Essen in den Räumen der Bücherei sind untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist folge zu leisten.

§ 7
Ausschluss von der Bücherei

Benutzer, die wiederholt und in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder häufig die Leihfrist überschreiten, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8
Gebühren

Benutzerausweis	kostenlos
Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	2,00 Euro
Vorbestellung eines entliehenen Mediums	kostenlos
Fernleihe je Medium	3,00 Euro
Mahngebühren:	
1. Mahnung	1,20 Euro
2. Mahnung	2,40 Euro
3. Mahnung	4,50 Euro
Abholen der Medien durch einen Boten (bzw. nach Aufwand, wenn dieser höher ist)	16,00 Euro

Bei Verlust von Teilen entliehener Spiele wird eine pauschale Ersatzgebühr von **4,00 Euro** erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselberg, den 7 Mai 1996

gez. Georg Spieß
Ortsbürgermeister